

Neueste Fassung

Gesellschaftsvertrag (Satzung) der „Stadtwerke Warburg GmbH“

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Stadtwerke Warburg GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Warburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Versorgung mit Energie,
 - die Wasserversorgung,
 - die Wärmeversorgung,
 - öffentl. Personennahverkehr,
 - die Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze,
 - der Betrieb des Hallen- und Freibades,
 - die Förderung des Fremdenverkehrs,
 - die Durchführung der Warburger Oktoberwoche,
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die vorbeugende Heilfürsorge durch den Betrieb der Kurmitteleinrichtungen in Warburg-Germete.

Ziel der wirtschaftlichen Betätigung ist die rationelle, sparsame und umweltschonende Energie- und Wasserverwendung, die Förderung des Personennahverkehrs und Stärkung der Infrastruktur der Stadt Warburg.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem vorstehenden Zweck im weitesten Sinne zusammenhängen oder diesem zu dienen geeignet sind.

- (2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen.

§ 3 Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 4.145.800,00 EUR (i.W. viermillioneneinhundertfünfundvierzigtausendachthundert Euro).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 145.800,00 EUR ist durch eine Kapitaleinlage durch Sacheinlage in Höhe von 4.000.000,00 EUR auf 4.145.800,00 EUR erhöht worden, die von der Stadt Warburg übernommen worden ist. Die Stadt Warburg erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Einlage durch Übertragung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Warburg“ mit den Betriebszweigen Stromversorgung, Wasserversorgung, Wärmeversorgung und Hallenbad mit den Aktiva und Passiva, wie diese sich aus der Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Stadtwerke Warburg“ vom 31.12.2003 und der daran anknüpfenden Vermögensübersicht ergeben, auf die Gesellschaft im Wege der Ausgliederung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 UmwG. Der Wert des übertragenen Eigenkapitals beläuft sich auf Basis der Buchwerte zum 31. Dezember 2003 auf EUR 6.751.890,78. Der das Stammkapital übersteigende Wert wird als Agio der Kapitalrücklage zugeführt.

- (3) Die Stadt Warburg übernimmt das gesamte Stammkapital in Höhe von 4.145.800,00 EUR (i.W. viermillioneneinhundertfünfundvierzigtausendachthundert Euro).“

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführer bzw. deren Vertreter und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Für die Geschäftsführer können Vertreter bestellt werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Geschäftsführer. Die stellvertretenden Geschäftsführer sollen nur tätig werden, wenn eine Stellvertretung wegen tatsächlicher oder rechtlicher Behinderung der Geschäftsführer notwendig wird.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, soweit nicht durch die Satzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW) eine andere Art der Bestellung vorgesehen ist.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und diesem Gesellschaftervertrag. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (6) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Personalentscheidungen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Personalentscheidungen von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (7) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Einladung muss Tagungszeit und – ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch eine oder mehrere andere mit Vollmacht versehenen Personen vertreten lassen, die ihre Stimme nur einheitlich abgeben können.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile den größten Anteil am Stammkapital ausmachen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten ist. Wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig ist, so ist die nächste ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
- (6) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages (Satzungsänderung)
 - Genehmigung zur Abtretung von Geschäftsanteilen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäfte der Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Stadtwerke Warburg GmbH Auskunft verlangen.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - (2) Übernahme neuer Aufgaben,
 - (3) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (4) Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, deren Einrichtung und Auflösung sowie die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
 - (5) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - (6) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - (7) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - (8) Entlastung der Geschäftsführer,
 - (9) Bestellung des Abschlussprüfers,

- (10) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge soweit die Geschäftsführung nicht vom Vorstand des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgeübt wird.
- (11) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- (12) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Prokuristen,
- (13) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern und Prokuristen,
- (14) gegenüber den Geschäftsführern und Prokuristen vertritt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich,
- (15) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (16) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (17) Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (18) Vergabe von Aufträgen, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder sie im Einzelfall eine durch die Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten,
- (19) Zustimmung bei gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren,
- (20) Festsetzung der allgemein geltenden Tarife und Entgelte,

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Die Vorschriften für Eigenbetriebe gelten sinngemäß.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zu berichten. Über Nachträge beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist dem Kommunalunternehmen der Stadt Warburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht mit dem Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Lagebericht ist zudem entsprechend den Anforderungen der Gemeindeordnung zu erstellen.

- (2) Die Geschäftsführung veranlasst alljährlich die in § 53 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter.
- (3) Den Gesellschaftern steht darüber hinaus das Recht der jederzeitigen Prüfung zu. Sie haben insbesondere die Rechte aus § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 HGrG.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind darüber hinaus ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

Warburg, den 01. April 2004

gez. Walter Hellmuth
gez. Heinrich Meyer
gez. Engelbert Berendes